

Artikel in der

## Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 07.04.2006

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

### **Arbeitszimmer von Unternehmern**

Steuerrecht: Abzugsfähigkeit der Kosten ist häufig beschränkt

---

Fragen der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gehören zu den Dauerbrennern bei den obersten Finanzgerichten. Nach einer Reihe von Entscheidungen, welche Arbeitnehmer betrafen, befassten sich die obersten Finanzrichter jetzt in drei Fällen mit Steuerfragen bei einem Arbeitszimmer eines Unternehmers.

#### Beschränkungen beim Handelsvertreter

Üblicherweise erbringt ein Handelsvertreter seine wesentlichen und die das Berufsbild prägenden Tätigkeiten im Außendienst. Im Urteilsfall ging es um mehrere beruflich verwendete Räume eines Handelsvertreters im Eigenheim. Der Bundesfinanzhof sah diese Räume aber als eine funktionale Einheit an und wertete diese steuerlich als ein einziges Arbeitszimmer. Wegen des Schwerpunktes Außendienst gilt aber deshalb in einem solchen Fall die Beschränkung auf 1.250,00 € nach Meinung der strengen obersten Finanzrichter.

#### Auch beim Tankstellenpächter nur 1.250,00 € abzugsfähig

In einem weiteren Fall urteilten die Richter über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten für das Arbeitszimmer bei einem Tankstellenpächter. Auch hier hat der Tankstellenpächter nach Auffassung des Gerichts den Mittelpunkt seiner Betätigung am Ort der Tankstelle, so dass die Kosten für das Arbeitszimmer auch nur bis zur Höhe von 1.250,00 € absetzbar sind.

#### Abschließbarer Büroraum nicht erforderlich

Ein selbständiger Arzt wollte sein häusliches Arbeitszimmer steuerlich anerkannt haben mit der Begründung, dass in der Arztpraxis kein abschließbarer Büroraum zur Verfügung stehen würde, den er aber brauchte, um Büro- und Buchführungsarbeiten zu erledigen. In der Praxis stand ihm nur ein allgemein nutzbarer Schreibtischarbeitsplatz zur Verfügung. Die Bundesfinanzhofrichter meinten aber, dass in solchen Fällen das grundsätzliche Abzugsverbot des § 4 (5) Nr. 6 b Einkommensteuergesetz Anwendung finden würde und lehnten jegliche Steuervergünstigung ganz ab.

Stand März/ 2006

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner